

## **5.5 Nach dem Verfahren ist vor dem Verfahren: Strafrechtliche Präventionsmaßnahmen**

Ob, wann und weswegen gegen einen Arzt strafrechtlich ermittelt wird oder nicht, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, die zum größten Teil durch den Arzt selbst nicht beeinflusst werden kann. So dürfte rechtstreu Verhalten des Arztes die Wahrscheinlichkeit, Beschuldigter in einem Strafverfahren zu werden, zwar verringern, auszuschließen ist diese Gefahr aber allein deswegen nicht. Abgesehen davon lässt sich in vielen Konstellationen nicht ohne weiteres feststellen, welches Verhalten erlaubt und welches verboten ist. Allein die öffentlichen Diskussionen, die höchstrichterliche Rechtsprechung und die gesetzgeberischen Bemühungen der letzten Jahre im Bereich der Sterbehilfe machen es auch für den versierten Strafrjuristen oftmals sehr schwer, im Einzelfall das rechtstreu Verhalten eindeutig zu bestimmen.

Auch wenn man als Arzt nicht verhindern kann, zum Subjekt strafrechtlicher Ermittlungen zu werden, so kann und sollte man sich doch wenigstens auf eine solche Situation bestmöglich vorbereiten. Dies kann dazu führen, dass – wenn der strafrechtliche Sturm losbricht – die materiellen und immateriellen Schädigungen des Arztes auf ein Minimum beschränkt werden können.

### **5.5.1 Organisation, Dokumentation und Transparenz**

Zunächst sollte der Arzt in der Organisationseinheit, in der er tätig ist – beispielsweise Praxis, Klinik oder MVZ – für klare und einheitliche Organisations- und Dokumentationsvorgaben Sorge tragen.

Die Arbeitsabläufe sollten soweit wie möglich einheitlich geregelt werden. Im Kontakt mit Patienten und Angehörigen sollte die größtmögliche Transparenz geschaffen werden. Dazu gehört beispielsweise auch, dass nach dem Tod eines Patienten in jedem Fall das ärztliche Gespräch mit den Angehörigen gesucht werden muss, um auftretende Fragen frühestmöglich zu beantworten, die andernfalls zum Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens gemacht werden.

## 5.5.2 Verhaltensregeln für Durchsuchungen, Vernehmungen und Auskunftersuchen einführen und Mitarbeiter schulen

Allen Mitarbeitern der jeweiligen ärztlichen Organisationseinheit sollte bekannt sein, wie sie sich im Falle einer Durchsuchung, einer Vernehmung oder eines sonstigen Kontaktes mit Ermittlungsbehörden verhalten sollen.



Die Mitarbeiter sollten insbesondere wissen, welche Rechte und Pflichten für sie bestehen, dass sie sich jederzeit eines anwaltlichen Rates bedienen können und sich bei Fragen, die gegebenenfalls auch strafrechtlich relevante Sachverhalte betreffen, jederzeit an ihren Arbeitgeber wenden können.

In bestimmten Fällen kann es sich dabei empfehlen, die Mitarbeiter auf entsprechende Situationen durch externe Dienstleister (in der Regel Anwälte) vorbereiten zu lassen.

Bei Ärzten kann eine solche medizinisch-strafrechtliche Schulung oftmals bei der jeweils zuständigen Ärztekammer als Fortbildung im Rahmen der Facharztausbildung angemeldet werden.

## 5.5.3 Strafrechtsschutzversicherung abschließen

Um sich vor den Kosten eines strafrechtlichen Verfahrens zu schützen – die je nach Vorwurf erheblich sein können – sollte der Arzt eine spezielle Strafrechtsschutzversicherung abschließen, die (jedenfalls in den geeigneten Verfahren) auch Stundensätze von Strafverteidigern übernimmt.

Eine Versicherung, die lediglich für die gesetzlichen Gebühren eintritt, ist – wie bereits ausgeführt – wenig sinnvoll. Eine solche Strafrechtsschutzversicherung kann nur abgeschlossen werden, solange strafrechtliche Ermittlungen noch nicht eingeleitet worden sind.

## 5.5.4 Strafverteidiger frühzeitig auswählen

Der Arzt sollte bereits vor Kenntnis von gegen ihn gerichteten Ermittlungen im Strafverfahren wissen, welchen Verteidiger er mit seiner Vertretung beauftragen würde. Gegebenenfalls kann ihn dabei der ihn betreuende medizinrechtliche Anwalt beraten, ansonsten lohnt es sich

auch ohne Strafverfahren, einen Strafverteidiger für den Fall der Fälle bereits vorab auszusuchen. Die Kontaktdaten dieses Verteidigers sollte der Arzt jederzeit greifbar haben, um eine rasche Information des Verteidigers sicherzustellen, sollte es zu strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen gegen ihn kommen.